



www.njuba.ch | info@njuba.ch

STATUTEN
des
Vereins ***NJUBA Kinderhilfe Uganda***

STATUTEN

des

Vereins *NJUBA Kinderhilfe Uganda*

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1. Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen *NJUBA Kinderhilfe Uganda* besteht mit Sitz in Maltesers auf unbestimmte Dauer ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Zweck

Der Verein *NJUBA Kinderhilfe Uganda* ist gemeinnützig und bezweckt die materielle und finanzielle Unterstützung und Förderung des Projektes *NJUBA Kinderhilfe Uganda*, nämlich:

- a) Unterkunft, Erziehung und Bildung für Waisenkinder, ausgesetzte und bedürftige Kinder.
- b) Individuelle Familienhilfe und Begleitung
- c) Programm zur Unterstützung der Dorfgemeinschaft durch kulturelle Anlässe, Freizeitangebote, Weiterbildungen und aktiven Austausch.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Vereinsmitglieder können werden:

- a) natürliche und juristische Personen
- b) private und öffentliche Körperschaften

Art. 4 Beiträge

Die Leistung der Mitglieder besteht darin, den Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 5 Austritt

Der Austritt kann jeweils auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins *NJUBA Kinderhilfe Uganda* sind:

- a) die Jahresversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7 Einberufung

¹Die ordentliche Jahresversammlung findet alljährlich, spätestens im Monat Oktober statt. Ausserordentliche Jahresversammlungen werden einberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf Verlangen von mindestens 5 Vereinsmitgliedern
- c) auf Verlangen der Revisionsstelle

²Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens zwanzig Tage vor deren Abhaltung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

Art. 8 Aufgaben der Jahresversammlung

¹Der Jahresversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Entgegennahme und Beschlussfassung über
 - den Jahresbericht des/der Präsidenten/in
 - die Jahresrechnung und Bilanz
 - das Budget
 - den Bericht und die Anträge der Revisionsstelle und Décharge-Erteilung an Vorstand und Rechnungssteller
- b) Wahl bzw. Abberufung des/der Präsidenten/in und der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle
- d) Änderung der Statuten

- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Revisionsstelle und der Vereinsmitglieder
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Fusion
- h) alle weiteren ihr durch Gesetz oder diese Statuten zugewiesenen Aufgaben.

²Das Vereinsjahr dauert vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres. Die Jahresrechnung ist auf den 31. Juli abzuschliessen.

Art. 9 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Jahresversammlung gewählt. Der/die Präsident/in wird von der Jahresversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und arbeitet ehrenamtlich.

²Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtsdauer aus, so kann durch die nächste Jahresversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer getroffen werden.

³Die Tätigkeit des Vorstandes kann durch korrespondierende Vorstandsmitglieder unterstützt werden.

Art. 10 Vorstandsbeschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende durch Stichentscheid.

Art. 11 Befugnisse

¹Der Vorstand ist befugt,

- a) alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des Vereins *NJUBA Kinderhilfe Uganda* mit sich bringt,
- b) sich in Finanz-, Bau- und Rechtsfragen durch Beizug von Fachleuten beraten zu lassen,
- c) Investitionen pro Geschäftsfall bis zu CHF 10'000.00 zu tätigen.

²Der Vorstand kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Er setzt ihre Amtsdauer fest und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien und zwar wie folgt: Der/die Präsident/in und im Verhinderungsfalle der/die Vizepräsident/in mit je einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 13 Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle wird alljährlich an der Jahresversammlung gewählt.

²Die Revisoren prüfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz und legen der ordentlichen Jahresversammlung Bericht und Antrag vor.

IV. Finanzen

Art. 14 Finanzmittel

Die Einnahmen des Vereins *NJUBA Kinderhilfe Uganda* bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Sammelaktionen
- Vereinsaktivitäten
- Gönnerbeiträgen
- Legate und Schenkungen

Art. 15 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

v. **Fusion, Auflösung und Liquidation**

Art. 16 Auflösung des Vereins

Der Verein *NJUBA Kinderhilfe Uganda* wird aufgelöst:

- a) gemäss den Statuten
- b) durch einen Beschluss der Jahresversammlung
- c) in den übrigen vom Gesetze vorgesehen Fällen.

Art. 17 Liquidation

Ein allfälliger Gewinn bzw. Erlös bei einer Liquidation des Vereins *NJUBA Kinderhilfe Uganda* wird zur zweckgebundenen Verwendung an eine andere wohltätige bzw. gemeinnützige Organisation oder an den Verein *Malters hilft Menschen in Not* übertragen.

Art. 18 Inkrafttreten

Die vorliegende Statutenänderung wurde an der ausserordentlichen Jahresversammlung vom 17. Januar 2014 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Dadurch werden die Statuten vom 30. Oktober 2008 ersetzt.

6102 Malters, den 17. Januar 2014

Die Präsidentin:


(Gabi Bühlmann-Hübscher)

Die Aktuarin:


(Beatrice Herber-Mettler)